

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Baugesetze

3. Änderung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes „Herrgottsberg“; Aufstellungsbeschluss

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Rieneck vom 02. März 2020 wurde folgendem Vorschlag zugestimmt:

Der Stadtrat der Stadt Rieneck beschließt die **Änderung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes „Herrgottsberg“** im Vereinfachten Verfahren.

Inhalte der beabsichtigten Änderung sind insbesondere

- Vollständiger, ersatzloser Entfall des Spielplatzes auf der Teilfläche der jetzigen Flurnummern **Fl.Nr. 2523**
- Erweiterung des Baufensters vom Grundstück **Fl.Nr. 2523 (587 m², Eigentümer = Herr Schelbert)** auf das ehemalige Spielplatz-Teilgrundstück und darüber hinaus mit Anpassung des Zuschnitts unter Festlegung der Baulinien
- Arrondierung des Straßenverlaufs (vorhandene Gabelung) unter Ausweitung der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück **Fl.Nr. 2523/2 (68 m² - Eigentümerin Stadt Rieneck); bisherige Nutzung Wohnbaufläche**
- Entscheidung zur künftigen Nutzung der **bisherigen Wohnbaufläche Fl.Nr. 2523/ 3 (81 m² - Eigentümerin Stadt Rieneck)**

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs der zu ändernden Fläche beträgt unter Einbeziehung dieser vorgenannten Grundstücke ca. 800 m² (~ 0,0800 ha).

Es wird das **vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB** angewandt, da durch die Änderung dieses Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Durch das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Anstelle der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Da die Betroffenen nicht zweifelsfrei feststellbar sind, wird jedoch eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen.

Es findet keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Dementsprechend ist auch weder ein Umweltbericht nach § 2a BauGB noch die Angabe in § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, erforderlich.

Rieneck, 20.04.2020

Wolfgang Küber
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Angeschlagen am: 20.04.2020

Abgenommen am:

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Sinngrundallianz vom:

24.04.2020